

Erweiterte Begründung zum Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz

Die erweiterte Begründung basiert auf der amtlichen Begründung des von der Landesregierung beschlossenen Entwurfs eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes zur Einbringung in den Landtag vom 08.09.2010 (Drucksache 16/2825). Sie ist aufgrund der Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens (*siehe die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport – Drs. 16/3104 und den Schriftlichen Bericht – Drs. 16/3135*) durch das Referat 34 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bereinigt und ergänzt worden. Die materiellen und redaktionellen Änderungen sind in grüner Schrift hervorgehoben.



Zu § 1 Ziel des Gesetzes:

Der Ausbau und der Betrieb bestehender Ansätze der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) sind Grundvoraussetzungen zur Umsetzung der **Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie**. Geodateninfrastrukturen **bilden mit ihren technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen** wichtige Informationsnetzwerke im eGovernment, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen **über Geodatendienste in einem Netzwerk interoperabel verfügbar** werden. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Niedersachsen fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Regelungen auf Länderebene.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Geodateninfrastruktur stützt sich hierbei auf die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten.



Zu § 2 Geodatenhaltende Stellen:

Die **Absätze 1 bis 4** definieren den Begriff geodatenhaltende Stelle entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Nr. 9 Buchst. a bis c der INSPIRE-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer i der INSPIRE-Richtlinie. Die INSPIRE-Richtlinie knüpft in Artikel 3 Nr. 9 nicht an den Begriff der geodatenhaltenden Stelle an, sondern verwendet den Begriff der Behörde, um den Adressaten der Richtlinie näher zu konkretisieren. Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie ist insoweit wortgleich mit Artikel 2 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie. Inhaltlich fand die Definition des Behördenbegriffs nach der Umweltinformationsrichtlinie Eingang in § 2 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580). Allerdings entschied sich der niedersächsische Gesetzgeber gegen die Verwendung des Begriffs „Behörde“ und für den Begriff der „informationspflichtigen Stelle“. § 2 Abs. 1 bis 4 NGDIG geben § 2 Abs. 1 bis 3 NUIG dergestalt wieder, dass jeweils der Begriff „informationspflichtige Stelle“ durch den Begriff „geodatenhaltende Stelle“ ersetzt wurde. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGDIG wurde den Bedürfnissen des Gesetzes angepasst. Der Begriff der geodatenhaltenden Stelle des Gesetzes ist weitreichend.

Die **Absätze 1 und 2** bestimmen, dass das Gesetz für die Landesbehörden, für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, für andere Stellen der Landesverwaltung, insbesondere für Beliehene (natürliche und juristische Personen), für die Gerichte des Landes sowie für bestimmte juristische Personen des Privatrechts gilt. Die obersten Landesbehörden sind nach **Absatz 4** in Bezug auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit nicht geodatenhaltende Stelle. Die Gerichte sind nicht geodatenhaltende Stelle, wenn sie ihrer Recht sprechenden Tätigkeit nachgehen. Juristische Personen des Privatrechts unter der Kontrolle des Landes oder unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, **die im Zusammenhang mit der Umwelt steht**, sind insoweit geodatenhaltende Stelle.

Kontrolle bedeutet nach **Absatz 3** in diesem Zusammenhang, dass das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar, entweder die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals des zu kontrollierenden Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.



Zu § 3 Geodaten:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Erfasst wird der Bereich betroffener Geodaten, entsprechend den in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a bis d in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Kriterien. Nur Geodaten, die alle in den **Nummern 1 bis 5** aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Gesetz.

Nummer 1: Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind oder zukünftig archiviert werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Sobald sich Daten im Archiv befinden, müssen sie nicht angepasst und nicht aktuell gehalten werden. Dies folgt aus Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Nummer 2 bildet Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie ab und schränkt den Geltungsbereich grundsätzlich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein.

Nummer 3 stellt genau wie Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computer-gestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Nummer 4 hebt hervor, dass hiermit Geodaten gemeint sind, die bei einer geodatenhaltenden Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden. Die Regelungen des Nieder-

sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes gelten unabhängig davon, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Die geodatenhaltenden Stellen müssen die Geodaten nicht selbst erstellt haben; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen geodatenhaltenden Stelle stammen oder von ihr verwaltet oder aktualisiert und im öffentlichen Auftrag erfasst worden sind. Dritte können nach § 8 Abs. 3 NGDIG ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereitstellen, sofern sie die Kriterien des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 NGDIG sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nummer 5 verweist auf die Anlage zum Gesetz, in der 34 Themen für Geodaten festgelegt sind, auf die das Gesetz Anwendung findet. Die Liste der Themen und Beschreibungen der Anlage entspricht den Themen in den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt gemäß Artikel 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie die Einbeziehung von Geodaten, die als Kopien bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorliegen können. Der Absatz stellt klar, dass im Fall identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des Gesetzes nur für die **Referenzversion (Ursprungsversion)** der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die **Referenzversion** der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung. **Sollte eine geodatenhaltende Stelle Kopien zur Verfügung stellen wollen, gilt insoweit für die Datenverarbeitung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit den darin vorgesehenen Beschränkungen zum Schutz personenbezogener Daten.**

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die Rechte Dritter am geistigen Eigentum und die Urheberrechte entsprechend Artikel 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient auch der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e der Richtlinie. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Marken- und Zeichenrechte, **und unterstreicht die Bedeutung der Zustimmung des Rechteinhabers.**

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um, in der die unterste Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung allein durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Artikels 4 der Richtlinie nur unvollkommen umsetzen. Die Geodaten der kommunalen Körperschaften sind nur betroffen, sofern ihre Sammlung und Verbreitung durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z. B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier § 3 Abs. 3 für die Ursprungsversion, von der identische Kopien wie das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können. Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich. Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung insoweit eine abschließende Regelung enthält. Die für den Datenaustausch der Grundbuchverwaltung mit dem Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.



Zu § 4 Weitere Begriffsbestimmungen:

Diese Vorschrift folgt den Begriffsdefinitionen der INSPIRE-Richtlinie und der aktuellen Beschlusslage des Lenkungsremiums GDI-DE zum Architekturkonzept der Geodateninfrastruktur Deutschland.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Metadaten entsprechend der Definition aus Artikel 3 Nr. 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für deren Auffinden im Geodatenetzwerk der Geodateninfrastruktur.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Begriff Geodatendienste nach Artikel 3 Nr. 4 der INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbar Anwendungen“. Geodatendienste sind identisch mit den Netzdiensten nach Kapitel IV der Richtlinie, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Die Geodatendienste werden in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a bis e der INSPIRE-Richtlinie definierten Geodatendiensten aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

Zu Satz 2:

Nummer 1 definiert Suchdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, legen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zugrunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Nummer 2 definiert Darstellungsdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („verschieben“) und Maßstäben („in der Größe verändern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung (siehe § 11 Abs. 3). Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem

Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Nummer 3 definiert Downloaddienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Nummer 4 beinhaltet die Zweckbestimmung durch Transformationsdienste Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen von INSPIRE anzupassen. Insbesondere sind dies Transformationsdienste zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation) ineinander überführt werden können. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Nummer 5 erweitert die Definition der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten nach Artikel 11 Abs. 1 Buchst. e der INSPIRE-Richtlinie um die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, welche in der diensteorientierten, auf Standards basierenden Architektur eine entscheidende Rolle spielt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten als eine Kernforderung nach Artikel 3 Nr. 7 und Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Normen und Standards international anerkannter Gremien wie der International Organization for Standardization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls nach § 12 als Rechtsverordnung umgesetzt werden. Artikel 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie fordert die Offenlegung aller Standards, um die Interoperabilität, auch für Daten und Dienste von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 8 Abs. 3 zu gewährleisten.



Zu § 5 Bereitstellen von Geodaten:

Absatz 1 stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Die Interoperabilität ist in Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie zentral geregelt. Die aktuellen Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) im Sinne des § 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) übernehmen die Grundlagenfunktion eines einheitlichen Raumbezugs für die zukünftige Erfassung und Führung der Geofachdaten nach diesem Gesetz. Diese Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen erstreckt sich entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowohl auf die bei ihr vorhandenen, als auch auf die für sie bereitgehaltenen Geodaten.

Absatz 2 stellt klar, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) unterbunden werden kann. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen der oder dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob diese Geodaten tatsächlich für die beabsichtigten Zwecke verwendbar sind. Die Trennung zwischen der Darstellung der Geodaten am Computer-Bildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf. Hierauf wurde bereits in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 hingewiesen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 11 Abs. 4. Es steht somit im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird.

Absatz 3 verpflichtet geodatenhaltende Stellen zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, ABl. EG Nr. L 327 S. 1) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das staatliche Hoheitsgebiet hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, um die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer, des Bundes und der betroffenen Mitgliedstaaten verpflichtet.



Zu § 6 Bereitstellen von Geodatendiensten:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet geodatenhaltende Stellen, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel verfügbar sind. Die Verantwortung der öffentlichen Stellen bezieht sich wie in § 5 Abs. 1 auch auf die Geodaten Dritter. Demgegenüber ist die Verpflichtung bezüglich der Metadaten auf die von der öffentlichen Stelle erzeugten beschränkt.

Absatz 1 Satz 2 fordert für die Bereitstellung von Geodatendiensten die Einbeziehung und Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, die im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Dieser Dialog kann über die bereits bestehenden koordinierenden Gremien der Geodateninfrastruktur Deutschland und der Geodateninfrastruktur Niedersachsen geführt werden. Nach Artikel 11 Abs. 1 Uabs. 2 der INSPIRE-Richtlinie sollen die Geodatendienste einfach zu nutzen sein.

Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nummer 9 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Absatz 2 legt Mindestanforderungen an Suchdienste fest. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Artikel 11 Abs. 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die in § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 abgebildet sind. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 gefordert.



Zu § 7 Bereitstellen von Metadaten:

Absatz 1 verpflichtet die geodatenhaltenden Stellen zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten.

Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Ursprungsversion der Geodaten nach § 3 Abs. 3 oder den Geodatendienst nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

Die **Absätze 2 und 3** legen Mindestanforderungen für die **Angaben** der Metadaten zu Geodaten bzw. Geodatendiensten fest. Diese Anforderungen folgen dem Artikel 5 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, wobei zwischen Metadaten für Geodaten und Metadaten für Geodatendienste unterschieden wird.

Bei Metadaten für Geodaten wurden die Anforderungen aus Artikel 5 Abs. 2 Buchst. a und c der INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 2 Nr. 4 semantisch zusammengefasst. Die Mindestinhalte der Metadaten für Geodaten in § 7 Abs. 2 entsprechen inhaltlich den Mindestsuchkriterien für Suchdienste in § 6 Abs. 2.



Zu § 8 Geodateninfrastruktur Niedersachsen, Geodatenportal Niedersachsen:

Absatz 1 definiert eine Geodateninfrastruktur als umfassendes Gebilde mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen mit dem Ziel der interoperablen Verfügbarmachung von Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk und setzt Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie um.

Absatz 2 beinhaltet die Zweckbestimmung eines Geodatenportals als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Er stellt klar, dass das Geodatenportal selbst keine Geodaten enthält, sondern über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht. **Absatz 2** setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, einen Zugang zu ihren Geodatendiensten auf europäischer Ebene über das zu schaffende „Geo-Portal INSPIRE“ zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“. In Niedersachsen ist ein Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten das Geodatenportal Niedersachsen, das von der mit Kabinettsbeschluss vom 29. November 2005 eingerichteten Koordinierungsstelle GDI-NI aufgebaut und betrieben wird. Über das Geodatenportal Niedersachsen wird die Verbindung zum „INSPIRE Geoportal“ gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie hergestellt.

Absatz 3 setzt die in Artikel 12 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes erfolgt. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der geodatenhaltenden Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.



Zu § 9 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten:

§ 9 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich zugänglich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Union das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Union sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 9 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter den Beschränkungen durch § 10 sowie unter der Beachtung der Vorschriften über das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 der Abgabenordnung oder der Geheimhaltungsregeln für die Statistik (§ 16 des Bundesstatistikgesetzes, §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes).



Zu § 10 Beschränkung des Zugangs:

§ 10 regelt die Zugangsbeschränkungen zu Geodaten und Geodatendiensten auf Grundlage der Artikel 13 und 17 der INSPIRE-Richtlinie und schränkt den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten in den benannten Fällen ein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austausches und der Nutzung von Geodaten zwischen geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme der Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und setzt die Regelung des Artikels 17, insbesondere Absatz 7, der INSPIRE-Richtlinie um. **Über die Zugangsbeschränkung entscheidet alleine die geodatenhaltende Stelle für die von ihr oder von Dritten für sie gehaltenen Daten.** Dabei wird hier nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten abgestellt. Dem Text der INSPIRE-Richtlinie folgend, die mit Artikel 17 bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden (geodatenhaltende Stelle nach dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz) im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. a und b der INSPIRE-Richtlinie abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle stehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Behörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Nicht einbezogen sind Dritte, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können – anders als gegenüber der Öffentlichkeit – im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach **Absatz 2** und **Absatz 3 Nrn. 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2** und **Absatz 5** geltend gemacht werden. Artikel 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den geodatenhaltenden Stellen der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ **erforderlich ist. Unter dieser Voraussetzung können auch personenbezogene Daten ohne Beschränkung zwischen Behörden übermittelt werden, sofern keine bereichsspezifischen Datenschutzregelungen Beschränkungen festlegen.**

Zu Absatz 2:

Nach **Absatz 2** kann der Zugang **der Öffentlichkeit einschließlich der (privatrechtlich organisierten) geodatenhaltenden Stellen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** zu Suchdiensten eingeschränkt werden. **Gemeint sind** hiermit alle Personen und Stellen außer den in § 10 Abs. 1 benannten Stellen. Insbesondere umfasst die Formulierung den Umfang der „Öffentlichkeit“ nach der INSPIRE-Richtlinie. **Absatz 2** setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der INSPIRE-Richtlinie um und sieht eine Zugangsbeschränkung vor, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten und Geodatendienste bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört unter anderem nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der geografische Standort. Hier könnte der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in **Absatz 2** genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahin gehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach **Absatz 2** sind gemäß Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie eng auszulegen. **Über die Zugangsbeschränkung entscheidet alleine die geodatenhaltende Stelle für die von ihr oder von Dritten für sie gehaltenen Daten.**

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die in Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a bis c und h der INSPIRE-Richtlinie genannten Beschränkungen **des Zugangs der Öffentlichkeit** um. Die Abwägung der Zugangsbeschränkung aus Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie ist am Ende aufgenommen, indem der Zugang zu gewähren ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Die **Nummern 1 bis 3** dienen dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten und setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie um.

Die **Nummern 4 bis 6** nehmen die Regelungen zu den Schutzgütern der Verteidigung, der internationalen Beziehungen und der öffentlichen Sicherheit ergänzend zu den Suchdiensten aus **Absatz 2** für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten auf und setzen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie um.

Nummer 7 schützt in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn eines Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Nummer 8 beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. Schutzgebiete für Belange des Umweltschutzes und der Kultur, die Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten, hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. h der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient dem Schutz privater Belange in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zugang **der Öffentlichkeit** zu Geodaten grundsätzlich zu beschränken, wenn die oder der Betroffene nicht zustimmt und kein öffentliches Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Nummer 1 dient dem Schutz des Rechts auf informelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang **der Öffentlichkeit** zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn diese oder dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. f der INSPIRE-Richtlinie, insbesondere durch die datenschutzrechtlichen Vor-

gaben der Europäischen Union, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund eines Einzelfalles zwischen dem Informationsanspruch einerseits und dem Recht auf informelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390) unberührt.

Nicht mehr nur die erhebliche Beeinträchtigung, sondern bereits die (einfache) Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen durch die Offenbarung personenbezogener Daten macht eine Abwägung erforderlich, ob der Zugang der Öffentlichkeit nach Absatz 3 zu Geodaten und Geodatendiensten zu beschränken ist oder ob das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Die erforderliche Abwägung bereits bei einer (einfachen) Beeinträchtigung wahrt die Belange des Schutzes personenbezogener Daten, ohne dass zwingend ein größerer Bereich von Geodaten und Geodatendiensten dem öffentlichen Zugang entzogen werden sollen.

Nummer 2 dient der Umsetzung Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d der INSPIRE-Richtlinie. Schutzzweck ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalles anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe des Satzes 1 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. g in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine geodatenhaltende Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, **gegenüber der Öffentlichkeit**. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zur freiwilligen Datenbereitstellung von der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Dritten ab (§ 4 NDSG).

Zu Absatz 6:

Nach **Absatz 6** kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 3 Nrn. 7 und 8, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die in § 10 Abs. 5 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 der INSPIRE-Richtlinie um.



Zu § 11 Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen:

§ 11 setzt die Artikel 14 und 17 der INSPIRE-Richtlinie um.

Absatz 1 befugt geodatenhaltende Stellen, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch Nutzungsbedingungen und lizenzrechtliche Regelungen zu steuern, sofern durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die geodatenhaltende Stelle kann die weitere Nutzung auch verbieten („untersagen“).

Absatz 2 gestattet geodatenhaltenden Stellen, deren Geodaten und Dienste in Anspruch genommen werden, grundsätzlich die Erhebung von Gebühren und Auslagen bzw. Entgelten. Ausgenommen hiervon sind Suchdienste, diese sind nach Artikel 14 Abs. 1 kostenfrei bereitzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 14 der INSPIRE-Richtlinie um. Danach sind Darstellungsdienste nach Artikel 14 Abs. 1 grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Geldleistungen dürfen nur verlangt werden, soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf dem Bildschirm hinausgeht oder soweit die Geldleistung zur Refinanzierung des Aufwands für die Wartung der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Dies ist gemäß der INSPIRE-Richtlinie gegeben, wenn „große Datenmengen“ „häufig aktualisiert werden“. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können.

Absatz 4 erlaubt, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken durch technische Maßnahmen unterbunden werden kann, ergänzend zu der Möglichkeit nach Absatz 1, die weitere Nutzung zu untersagen. Damit wird Artikel 14 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass niedersächsische geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen anderer Länder des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient. Ein wesentliches Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen aufgrund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Diensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten. **Absatz 5 Satz 2** stellt sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gesteungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen. **Absatz 5 Satz 3** verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser Zugang zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachenden Berichtspflichten dient. Nach **Absatz 5 Satz 4** gelten die **Sätze 1 und 2** entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Absatz 6 Satz 1 fordert, dass geodatenhaltenden Stellen, sofern sie nach **Absatz 2** die grundsätzliche Möglichkeit nutzen, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern, zusätzlich zu den Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 auch Querschnittsdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (ePayment-Dienste) anbieten sollen. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die eGovernment-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Die geodatenhaltenden Stellen können hierbei eine abgestimmte übergeordnete eGovernment-Struktur nutzen beziehungsweise im Rahmen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen zusammenarbeiten, sodass nicht jede geodatenhaltende Stelle eigene Dienste aufsetzen muss.



Zu § 12 Verordnungsermächtigung:

§ 12 ermächtigt die Landesregierung, Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den diversen Durchführungsbestimmungen zu der INSPIRE-Richtlinie zu erlassen. Durch die Durchführungsbestimmungen werden die Inhalte der INSPIRE-Richtlinie konkretisiert und beispielsweise die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss ggf. gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbare Außenwirkung haben, beispielsweise auf geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Dritte. Soweit die Durchführungsbestimmungen als Verordnung und nicht als Richtlinie erlassen werden, ist eine Umsetzung nicht zwingend nötig.